



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0178/2016		Datum:	31.03.2016
Bürgermeisterin				
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az:		
Gremienweg:				
19.05.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
09.05.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP nicht öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Stadt Koblenz über die Gefahrenabwehr in Teilen des Industriegebietes A 61			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf einer Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes für Teile des Industrieparks A 61 zu und beauftragt die Verwaltung, diese Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und der Ortsgemeinde Kobern-Gondorf abzuschließen

Begründung:

Der Landkreis Mayen-Koblenz, die Ortsgemeinden Bassenheim (VG Weißenthurm) und Kobern-Gondorf, (VG Rhein-Mosel) sowie die Stadt Koblenz entwickeln unmittelbar angrenzend zum bestehenden Güterverkehrszentrum (GVZ) Koblenz an der A 61 im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ein interkommunales Industriegebiet.

Mit der Bebauung des Industrieparks A 61 ergeben sich Probleme mit der Sicherstellung des Brandschutzes unter Beachtung der Regelungen des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes und der Feuerwehrverordnung von Rheinland-Pfalz.

So verlaufen z.B. Gemarkungsgrenzen durch Grundstücke (Frage der originären Zuständigkeit), die gesetzlich vorgegebene Einsatzgrundzeit (Zeit bis zur Einleitung wirksamer Einsatzmaßnahmen durch die Feuerwehr) von derzeit 8 Minuten kann von keiner Gemeinde eingehalten werden.

Vor diesem Hintergrund haben die für das Brandschutzwesen verantwortlichen Amts- bzw. Abteilungsleiter bereits im Juli 2012 nach einer praktikablen Lösung gesucht.

Im Ergebnis war festzuhalten:

Keine der beteiligten Gebietskörperschaften hält, bezogen auf das jeweilige originäre Einsatzgebiet, die gesetzlichen Vorgaben ein.

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm erfüllt mit der Freiwilligen Feuerwehr Bassenheim annähernd für ihren Bereich die Anforderungen und wird daher auch in eigener Zuständigkeit auf dem Gebiet innerhalb der Gemeindegrenzen tätig.

- Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel als Trägerin des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe kann für den in ihrem Gemeindegebiet liegenden Bereich des Verbandsgebietes die Einsatzgrundzeit nicht einhalten.
- Daher schließen die Stadt Koblenz und die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen vor Brand- und anderen Gefahren, die durch Brände, Explosionen, Unfälle, Naturereignisse oder sonstige Notfälle in diesem Bereich drohen, eine Zweckvereinbarung, um eine möglichst effiziente und kurzfristige Brandbekämpfung und Hilfeleistung zu ermöglichen:
- Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass auch die Berufsfeuerwehr Koblenz die Einsatzgrundzeit von 8 Minuten nach § 1 Abs. 1 FwVO nicht einhalten kann. Dies ist nur der nicht ständig besetzten Freiwilligen Feuerwehr Rübenach möglich, bei der jedoch die Tagesalarmsicherheit nicht gegeben ist. Die Berufsfeuerwehr Koblenz kann jedoch von allen Verbandsmitgliedern die kürzeste Eingreifzeit gewährleisten.
- Es kann zudem festgestellt werden, dass bei den im Zweckvereinbarungsgebiet ansässigen Firmen ein guter passiver Brandschutz besteht.
- Die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf ist dritter Vertragspartner, da sie als Straßenbaulastträger in ihrem Gebiet für die Beseitigung von Ölspuren zuständig ist und diese Aufgabe ebenfalls auf die Stadt Koblenz überträgt, deren Berufsfeuerwehr hierfür personell und materiell gut ausgestattet ist.

Das Verfahren zur formellen Umsetzung hatte sich bis heute verzögert, weil die ersten gemeinsamen Festlegungen noch mit der Verbandsgemeinde Kobern- Gondorf erfolgten und nach der Fusionierung mit der Verbandsgemeinde Rhens zur VG Rhein-Mosel, durch die neue politische Zusammensetzung erst legitimiert werden musste.

Die vorliegende Zweckvereinbarung befindet sich in der VG Rhein- Mosel derzeit im Gremienweg.

Die juristische Ausarbeitung der Zweckvereinbarung erfolgte durch das Rechtsamt der Stadt Koblenz.

Um den ortsansässigen Betrieben eine bestmöglich brandschutztechnische Sicherheit zu geben, wird das in der Zweckvereinbarung beschriebene Verfahren bereits angewendet.

Anlagen:

Zweckvereinbarung